

Häufig gestellte Fragen von Bewerbern an den Schulbegleitdienst der Malteser im Bezirk Westfalen-Lippe

Wer kann als Schulbegleitung tätig sein?

Schulbegleiter (m/w) benötigen für Ihre Tätigkeit nicht zwingend eine Fachausbildung. Eine pädagogische Aus-/oder Fortbildung jedoch ist jedoch wünschenswert und für die Tätigkeit äußerst hilfreich. Für unseren Schulbegleitdienst kommen Mitarbeiter mit folgenden Qualifikationen in

Frage:

- **Hilfskräfte** ohne staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung
(Vorerfahrungen im Umgang mit Kindern - mit und ohne Behinderungen- ist wünschenswert)
- **Pädagogische Hilfskräfte**
(staatlich anerkannte Sozialhelfer/Kinderpfleger/Sozialassistenten, etc.)
- **Pädagogische Fachkräfte**
(staatliche anerkannte Erzieher/Heilerziehungspfleger/Sozialpädagogen, etc.)

Wo kann ich als Schulbegleitung im Bezirk Westfalen-Lippe tätig sein?

Grundsätzlich bieten wir die Leistungen des Schulbegleitdienstes für den gesamten Bezirk Westfalen-Lippe an. Bisher konzentrieren wir uns schwerpunktmäßig auf die Kreise Paderborn, Höxter, Gütersloh und Soest. Wir bilden jeweils für die Kreise einen eigenen Bewerberpool. Sie können also entsprechend bei Ihrer Bewerbung angeben für welchen Kreis bzw. welche Kreise Sie sich bewerben möchten.

Ab wann kann ich mich bewerben (Bewerbungszeitraum)?

Sie können sich jederzeit für eine Tätigkeit im Schulbegleitdienst bewerben. Über das Jahr hinweg bilden wir einen Bewerberpool, den wir bei passenden Betreuungsanfragen unmittelbar abrufen. Seien Sie daher nicht verunsichert, wenn wir Sie nicht unmittelbar einsetzen können. Ihre Bewerbung wird bei uns nach der Datenschutz- Grundverordnung archiviert und gerät nicht in Vergessenheit. Gegen die Speicherung Ihrer Bewerbungsdaten können Sie natürlich jederzeit widersprechen.

Ab wann erfolgt meine Tätigkeit?

In der Regel starten neue Begleitungen in der Schule mit Schuljahresbeginn bzw. zum Schuljahreshalbjahr. In einigen Fällen fangen Schulbegleitungen auch im laufenden Schuljahr an. Dies hängt auch immer damit zusammen, wann der Antrag gestellt wurde und wie schnell eine Bewilligung erfolgt.

Wie lange ist die Stelle befristet?

Was ist, wenn eine Kostenzusage für ein zu betreuendes Kind ausläuft?

In der Regel ist der Vertrag bis zum 31. Juli befristet, da zu diesem Datum offiziell das Schuljahr in NRW endet. Die Verlängerung findet zum 01. August statt, so dass Sie auch während der Sommerferien beschäftigt sind. Der Vertrag ist immer abhängig von der wiederkehrenden Kostenzusage des Kostenträgers (Sozialamt/Jugendamt). Aufgrund dessen ist es uns leider nicht möglich unbefristete Arbeitsverträge auszustellen.

Wie viele Kinder mit Beeinträchtigungen werden durch einen Schulbegleiter betreut?

Unsere Schulbegleiter betreuen die Kinder persönlich und individuell. Derzeit übernehmen wir im Schulbegleitdienst immer eine 1:1-Betreuung, d.h. ein Begleiter betreut nur ein Kind.

Wie verläuft das Bewerbungsverfahren?

1. Senden Sie uns eine vollständige und aussagekräftige **Bewerbung** (gerne per Mail an: mittendrin.wl@malteser.org)
2. Haben Sie unser Interesse geweckt, laden wir Sie zu einem **Vorstellungsgespräch** in unsere Diözesangeschäftsstelle nach Paderborn ein.
3. Können sich alle Gesprächspartner eine Zusammenarbeit gut vorstellen, nehmen wir Ihre Unterlagen in unsere **Datenbank für potenzielle Betreuungen** auf (Bewerberpool). Sobald wir eine neue Betreuungsanfrage erhalten, suchen wir in der genannten Datenbank einen geeigneten Betreuer.
4. Haben wir Sie als potentiell **passenden Begleiter identifiziert**, erhalten Sie von uns umgehend eine Nachricht.
5. Während einer **ersten Begegnung (Hospitation)** lernen Sie das potenziell zu betreuende Kind, sowie deren Eltern (ggf. auch Lehrer bzw. Erzieher) kennen.
6. Können sich alle beteiligten eine Zusammenarbeit vorstellen, erfolgt über eine **Rückmeldung an unsere Koordinatoren** die Erstellung eines Arbeitsvertrages.
7. Mit der Unterschrift unter Ihrem **Arbeitsvertrag** sind Sie Mitarbeiter im Schulbegleitdienst der Malteser im Bezirk Westfalen-Lippe. Die Betreuung kann starten.

Welche Verdienstmöglichkeiten haben ich?

Der Malteser Hilfsdienst e.V. stuft alle Mitarbeiter nach den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes ein. Hilfskräfte ohne staatliche anerkannte pädagogische Ausbildung werden in die Anlage 2/3 eingruppiert. Kräfte mit staatlich anerkannter pädagogischer Ausbildung finden sich in der Anlage 33 wieder. Ihre persönliche Verdienstmöglichkeit besprechen wir mit Ihnen in unserem Vorstellungsgespräch.

Welche Begleitungen gibt es und wie sehen die Einsatzzeiten aus?

Die Begleitungen passen sich an die individuellen Bedürfnisse der Kinder mit Beeinträchtigungen an. Ziel ist die Förderung zur größtmöglichen Selbstständigkeit und gleichberechtigte Teilhabe in der jeweiligen Bildungseinrichtung. Die Arbeitstage sind in der Regel von Mo-Fr. Die Arbeitszeiten orientieren sich an den jeweiligen Öffnungszeiten der Schule. Hin und wieder finden auch Schulwegbegleitungen statt. Die verschiedenen Begleitungen haben unterschiedliche Zeitrahmen. Jedes Kind und jede Begleitung sind individuell, hier ein paar **Beispiele**:

Schulbegleitung Grundschulen: ca. 10- 23 Std. Woche

Schulbegleitung weiterführenden Schulen: ca.10- 26/28 Std. Woche

Schulbegleitung Förder- und Ganztagschulen: ca. 10- 30/35 Std. Woche

Springertätigkeit: *d.h. Einsatz auf Anfrage; keine feste Zuordnung zu einem Kind; Betreuung und Begleitung verschiedener Kinder z. B. im Krankheitsfalls des eigentlich zugeordneten Mitarbeiters)*

Müssen Klassenausflüge/Klassenfahrten begleitet werden?

Besonders während Klassenausflügen und Klassenfahrten benötigen Kinder mit Beeinträchtigungen die Hilfe unserer Schulbegleiter. Diese Betreuung erfolgt selbstverständlich während der Arbeitszeit. Pro Einsatztag während eines Klassenausflugs oder Klassenfahrt schreiben wir Ihrem Zeitstundenkonto bis zu 10 Stunden Arbeitszeit gut.

Wie viel Erholungsurlaub steht mir zu und wann kann ich diesen in Anspruch nehmen?

Unseren Mitarbeitern stehen i. d. R. 30 Tage pro Kalenderjahr Erholungsurlaub zu, der in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen genommen werden muss.

Für Schulbegleiter gilt eine Besonderheit: In Summe fallen durch Sommer-, Herbst-, Pfingst-, Oster- und Weihnachtsferien, sowie einige bewegliche Feiertage, für unsere Schulbegleiter mehr freie Tage an, als der reguläre Urlaubsanspruch von i. d. R. 30 Tagen hergibt. Aus diesem Grund passen wir Ihren Arbeitsvertrag so an, dass während der regulären Dienstzeiten automatisch Überstunden auf einem Zeitstundenkonto angehäuft werden. Diese Überstunden werden dann durch Freizeitausgleich in den Ferienwochen abgefeiert, sofern kein regulärer Urlaubsanspruch mehr besteht. Dadurch garantieren wir Ihnen auch während der (Sommer-) Ferien eine Weiterbeschäftigung bei festem Gehalt, ohne Einschränkungen.

Sollten Sie darüber hinaus noch zentrale Fragen im Vorfeld Ihrer Bewerbung haben, kontaktieren Sie uns gerne unter mittendrin.wl@malteser.org.